

## Verfahrensorderungen

Als "Teilkraft" neben dem Staat mit der Verpflichtung zur Förderung des "Ganzen"<sup>126</sup> oder als "lebendige Einheiten"<sup>127</sup> ist den Gemeinden im Antragsrecht eine bedeutende Stellung zur Sicherung der objektiven nationalen Rechtsordnung zuerkannt worden.<sup>128</sup>

### b) In der Gegenwart

Aus heutiger Sicht hat sich die Gesetzgebungsarbeit zu einem grossen Teil vom Landtag auf die exekutive Seite verschoben.<sup>129</sup> Es ist die Regierung, die durch das Initiativrecht massgebend an der Gesetzgebung mitwirkt. Sie ist zum "weitaus wichtigste(n) Initiator von Gesetzesvorlagen" geworden.<sup>130</sup> Insoweit ist auf der Gesetzgebungsebene neben dem Landtag bis zu einem gewissen Grad auch die Regierung getreten, deren Einflussbereich die Gesetzgebung in hohem Mass unterliegt. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, dass es zu einer vermehrten Instrumentalisierung des Antragsrechts durch die Regierung nicht gekommen ist. Dieses Antragsrecht spielt in der Staatspraxis nach wie vor eine marginale Rolle.<sup>131</sup> Das ist nicht weiter verwunderlich, hängt es doch entscheidend davon ab, wie sich die Regierung zur abstrakten Normenkontrolle verhält. Die Gemeinden gehören zwar auch zum Kreis der Antragsberechtigten, doch sind sie nicht in dem Mass wie die Regierung in das Gesetzgebungsverfahren involviert. Sie können ihre Wünsche oder Bedenken zu Gesetzen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens anbringen. Dies betrifft in erster Linie Gesetzesentwürfe, die für sie von Interesse sind. Es steht ihnen nach Art. 64 Abs. 1 der Verfassung auch ein Initiativrecht auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes und nach Art. 66 Abs. 1 und 2 der Verfassung das Mittel

<sup>126</sup> Job von Nell, Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein, LPS 12, Vaduz 1987, S. 58.

<sup>127</sup> StGH 1984/14, Urteil vom 28. Mai 1986 LES 2/1987, S. 36 (38) mit Verweis auf StGH 1981/13, Gutachten vom 16. Juni 1981, LES 1982, S. 126 (127). Nach Ansicht des Staatsgerichtshofes geht Art. 110 LV davon aus, dass das Bestehen der liechtensteinschen Gemeinden verfassungswesentlich ist.

<sup>128</sup> So Job von Nell, Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein, LPS 12, Vaduz 1987, S. 220.

<sup>129</sup> Vgl. auch Michael Ritter, Die Organisation des Gesetzgebungsverfahrens in Liechtenstein, S. 76 f.

<sup>130</sup> Hilmar Hoch, Verfassung- und Gesetzgebung, S. 212; vgl. auch Michael Ritter, Besonderheiten der direkten Demokratie Liechtensteins im Vergleich zur Schweiz, S. 2 ff.

<sup>131</sup> Vgl. dazu vorne S. 106 f.